Deutsches Institut
für Menschenrechte

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Monitor Gewalt gegen Frauen

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland

Deutschland ist durch die Istanbul-Konvention des Europarats verpflichtet, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern, Betroffene zu schützen und Täter wirksam strafrechtlich zu verfolgen. Mit dem „Monitor Gewalt gegen Frauen“ veröffentlichte die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte 2024 den ersten periodischen Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Er nimmt die ((teil-)landesfinanzierten) Umsetzungsmaßnahmen in den Jahren 2020 bis 2022 in den Blick und berücksichtigt – sofern verfügbar – auch aktuellere Daten. Die untersuchten Themen reichen von Prävention, Schutz und Beratung über Gewaltschutz, Umgangs- und Sorgerecht, Asyl und Migration bis hin zu digitaler Gewalt.

Das Fazit: Geschlechtsspezifische Gewalt wird als gesellschaftliches Problem unterschätzt. In Deutschland fehlen nicht nur wichtige gesetzliche Regelungen und flächendeckende, verbindliche Standards, sondern auch die notwendigen Ressourcen, um das Recht aller Frauen und Mädchen auf ein gewaltfreies Leben umzusetzen. Trotz des alarmierenden Ausmaßes fehlt es in Deutschland an einem tiefgreifenden Verständnis von geschlechtsspezifischer Gewalt als Ausdruck struktureller Ungleichheit zwischen den Geschlechtern. In Politik und Rechtsprechung wird geschlechtsspezifische Gewalt häufig als Einzelfall betrachtet. Rassistische Zuschreibungen verzerren das Problem und verhindern eine angemessene Auseinandersetzung.

Die wichtigsten Ergebnisse auf einen Blick:

1 Anstieg digitaler Gewalt

Die digitale Dimension von geschlechtsspezifischer Gewalt umfasst den Einsatz von (modernen) Technologien, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen auszuüben oder zu verstärken.

Beispiele sind:

- massive Beleidigungen und Bedrohungen im Netz (z. B. „Hate Speech“)
- Fotografieren von Frauen und Mädchen in Saunen oder beispielsweise unter den Rock („Upskirting“)
- Hochladen von sog. „Rachepornos“ auf Plattformen
- Ausspionieren und Verfolgen mittels technischer Geräte

149.396

Mindestens **149.396 Frauen und Mädchen** erlebten 2023 Formen von Gewalt, die digital begangen werden bzw. digital begangen werden können.*

409

Das sind **409 Opfererfahrungen pro Tag**. Die Dunkelziffer dürfte noch erheblich höher sein.

41,5 %

Von 2019 bis 2023 stieg geschlechtsspezifische digitale Gewalt um **41,5 Prozent**.

* eigene Auswertung auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik

2 Unzureichender Zugang zu Schutz und Beratung

Deutschland ist verpflichtet, Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt Zugang zu Unterstützungsdiensten zu ermöglichen (Artikel 20 bis 25 der Istanbul-Konvention). Die Realität sah 2022 bundesweit* allerdings so aus:

526
Fachberatungs- und Interventionsstellen

380
Schutzeinrichtungen

An **277**
Tagen waren die Schutzeinrichtungen komplett belegt.

13.243
Betten fehlten.

15.018
Frauen und Mädchen konnten nicht aufgenommen werden.

Darüber hinaus fehlen bisher bundesweite verbindliche Qualitätsstandards zum Personal, zu den Räumlichkeiten und zur Arbeitsweise.

* Untersucht wurden nur (teil-)landesfinanzierte Einrichtungen.

3 Prekäre Finanzierung von Unterstützungsdiensten

2022 waren bundesweit:

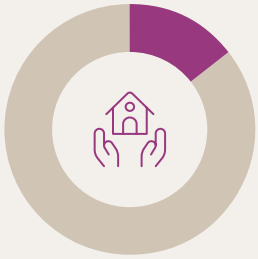

nur **14,7 %**
der Schutzeinrichtungen dauerhaft durch eine institutionelle Förderung abgesichert.

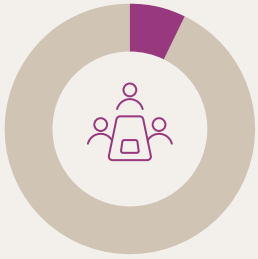

nur **7,3 %**
der Fachberatungs- und Interventionsstellen durch eine dauerhafte institutionelle Förderung abgesichert.

4 Lückenhafter Schutz für Asylsuchende und Migrantinnen

Geschlechtsspezifische Verfolgung wird nach dem Asylgesetz in Deutschland als Fluchtgrund anerkannt. Die Anerkennungsquote des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist jedoch gering.

2022 erhielten nur

4,1 %
der Antragstellerinnen einen Flüchtlingsstatus aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung.

Besonders auffällig:

Nur **8,1 %**
der Antragstellerinnen aus Afghanistan erhielten einen Flüchtlingsstatus aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung. Das ist angesichts des Ausmaßes von geschlechtsspezifischer Gewalt in Afghanistan sehr gering.

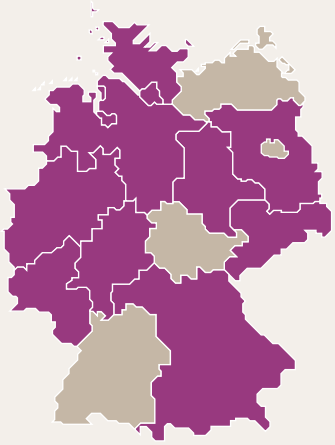

In nur
12 Bundesländern
gibt es landesweite Konzepte zum Schutz von geflüchteten Menschen vor Gewalt. Für die Umsetzung fehlt es an Geld und Personal, an Schulungen für das Personal sowie an sicheren Schutzräumen für besonders schutzbedürftige Personen wie Frauen, Kinder und LBTIQ*-Geflüchtete.

5 Aufenthaltsrecht & häusliche Gewalt

Schwierig ist es, wenn die Aufenthaltsberechtigung der Betroffenen vom Täter abhängig ist, etwa beim Familiennachzug. Theoretisch können Betroffene von häuslicher Gewalt zwar einen eigenständigen Aufenthaltstitel beantragen. In der Praxis scheitert dies aber an:

Hürden in der Praxis: Zu hohe bürokratische Anforderungen ignorieren die Lebensrealität und die prekäre Situation der Betroffenen, etwa soziale Isolation und/oder Sprachbarrieren.

Gewalt: Psychische und wirtschaftliche Gewalt wird oft nicht ausreichend berücksichtigt.

Deshalb sollten aufenthaltsrechtliche Regelungen erweitert und Nachweishürden für Gewaltbetroffene gesenkt werden.

6 Lücken im Gewaltschutz

Artikel 51 der Istanbul-Konvention schreibt vor: Bei geschlechtsspezifischer Gewalt muss die Gefahr für die Betroffenen nach einem standardisierten Verfahren untersucht werden *(Gefährdungsanalyse)*. Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Beratungsstellen und andere Akteure müssen gemeinsam Schutzpläne erstellen *(Gefahrenmanagement)*.

Gefährdungsanalyse

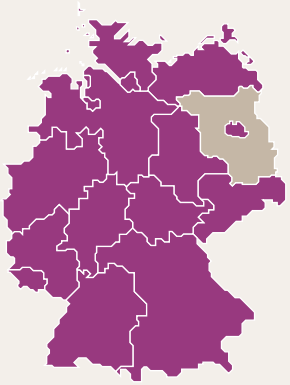

15 Bundesländer haben Konzepte oder andere Dokumente zur Gefährdungsanalyse speziell für Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt.

Nur 8 Bundesländer berücksichtigen hierbei alle in der Istanbul-Konvention genannten Gewaltformen.

Nur 8 Bundesländer verfügen über einen klar definierten Prozess zur Weitergabe von Informationen an andere Behörden, Gerichte oder externe Stellen.

Nur 8 Bundesländer binden Gerichte ein.

Gefahrenmanagement

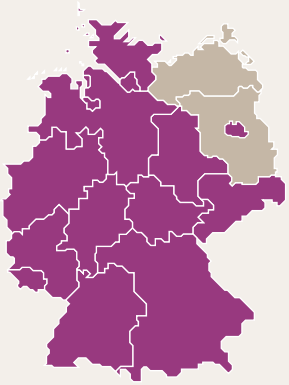

14 Bundesländer haben Konzepte oder andere Dokumente zum Gefahrenmanagement speziell für Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt.

Nur 9 Bundesländer berücksichtigen dabei die besonderen Bedarfe mehrfach diskriminierter Frauen, etwa Frauen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte, mit Suchterkrankungen oder mit Behinderungen.

Nur 10 Bundesländer stellen sicher, dass die Schutzmaßnahmen den Schaden für die Betroffenen nicht vergrößern und die Rechte der Betroffenen nicht weiter einschränken.

Nur 8 Bundesländer binden Gerichte ein.

Fazit: In Deutschland fehlen bundesweite Standards für eine effektive Gefährdungsanalyse und das Gefahrenmanagement. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit wird nicht flächendeckend und einheitlich umgesetzt. Vor allem Gerichte sind unzureichend eingebunden.

7 Zu wenig Täterarbeit

Gerichte können Täter häuslicher Gewalt zu sozialen Trainingskursen verpflichten. In der Praxis geschieht das jedoch kaum.

2022

... gab es bundesweit

105
(teil-)landesfinanzierte Einrichtungen, die mit Tätern häuslicher Gewalt arbeiteten.

... waren durchschnittlich

53
Täter in diesen Einrichtungen in Beratung.

... wiesen Gerichte pro Einrichtung nur rund

19 bis 22
Täter zu.

... schlossen durchschnittlich rund

15 bis 19
Täter pro Einrichtung die Beratung planmäßig ab.

Nur 8,6 % aller durch Landesministerien und deren nachgeordneten Behörden durchgeführten Kampagnen (2020 bis 2022) richteten sich an Täter.

8 Unzureichende Fortbildung

Polizei und Justiz sind in Deutschland nicht ausreichend für den Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt geschult.

Justiz

In **keinem Bundesland** gibt es ein Konzept für die Fortbildung und Sensibilisierung im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt.

Nur in **einigen Bundesländern** wird das Thema teilweise in freiwilligen Fortbildungsangeboten für Staatsanwält*innen und Richter*innen behandelt.

Polizei

80 %
aller Fortbildungsmaßnahmen, die sich mit mindestens einem Aspekt von geschlechtsspezifischer Gewalt befassen, sind freiwillig.

Nur etwa 70 %
der Fortbildungsangebote befassen sich mit der „sekundären Viktimisierung“, also mit der Verhinderung weiterer Schädigungen der Betroffenen nach erlebter geschlechtsspezifischer Gewalt oder Mehrfachdiskriminierung.

9 Reformbedarf beim Umgangs- und Sorgerecht

Häusliche Gewalt wird im deutschen Umgangs- und Sorgerecht nicht ausreichend berücksichtigt. Nach Trennungen können Umgangsregelungen zum Sicherheitsrisiko werden. Daher braucht es:

§ explizite gesetzliche Regelungen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht sowie zum Schutz gewaltbetroffener Elternteile.

§ verbindliche Aus- und Fortbildungen für beteiligte Fachkräfte zur Sensibilisierung für Gewaltdynamiken und deren Auswirkungen.

§ Umkehr der Regelvermutung: Gerichte müssen explizit feststellen, dass der Umgang mit dem gewalttätigen Elternteil dem Kindeswohl dient.

§ eine Konkretisierung der Pflicht zur Amtsermittlung und zur Gefährdungsanalyse.

Weitere Zahlen und Fakten zu geschlechtsspezifischer Gewalt

Zum vollständigen Bericht „Monitor Gewalt gegen Frauen“

Impressum
HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte | Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
info@institut-fuer-menschenrechte.de | www.institut-fuer-menschenrechte.de
Dezember 2024 | Lizenz: https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Gefördert vom:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend